

**Börsenverein
Gruppe** 

**Börsenverein des
Deutschen Buchhandels e.V**
Vortrag zum Thema „Rechnungswesen“

- Wer wir sind
- Organisation der Buchhaltung
- Turnus der Belegverbuchung
- Ordnungsgemäße Rechnung
- Umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer
- Umsatzsteuersätze
- Zahlungsziel & Skonto
- Controlling-Report (Handout)



- Das Team:
 - zwei Steuerberater
 - je ein Bilanzbuchhalter/Steuerfachwirt
 - ein Bachelor of Arts
 - drei Steuerfachangestellte
 - zwei Assistentinnen
 - ein Azubi und ein Werkstudent

Wir haben Spaß daran, wenn Sie Ihre Ziele erreichen. Dafür setzen wir uns ein – persönlich und engagiert!

- Keine Buchführungspflicht für Einzelkaufleute nach § 140 AO bzw. §§ 241a, 242 Abs. 4 HGB, wenn
 - Umsatzerlöse kleiner EUR 500.000 und
 - Gewinn kleiner EUR 50.000
- **generelle Buchführungspflicht**
 - Handelsgesellschaften (oHG, KG)
 - Kapitalgesellschaften (UG, GmbH, AG)

- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung
 - Grundsatz der Übersichtlichkeit
 - Grundsatz der Vollständigkeit
 - Grundsatz der Richtigkeit
 - Belegprinzip
 - Grundsatz der Ordnungsmäßigkeit
 - Grundsatz der Sicherheit

- Täglich
- Wöchentlich
- 14-tägig
- Monatlich
- Jährlich

- Eine Rechnung muss nach § 14 UStG folgende Angaben enthalten:
 - den vollständigen Namen und Anschrift,
 - die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 - das Ausstellungsdatum,
 - eine fortlaufende (Rechnungs-)Nummer,
 - die Menge und die Art der Lieferung oder Leistung,
 - den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung,
 - das nach Steuersätzen aufgeschlüsselte Entgelt,
 - den Steuersatz sowie den Steuerbetrag,
 - einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht an Privatleute und
 - ggf. die Angabe "Gutschrift".

- Eine Kleinbetragsrechnung (Bruttobetrag bis zu 150 €) berechtigt zum Vorsteuerabzug, wenn sie folgende Angaben enthält:
 - Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers,
 - das Ausstellungsdatum,
 - Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
 - das Entgelt und den darauf entfallenden Steuerbetrag in einer Summe sowie
 - den anzuwendenden Steuersatz oder
 - im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

- Umsatz im Vorjahr < EUR 17.500
- Umsatz laufendes Jahr < EUR 50.000
 - Prognose des Unternehmers
 - ggf. dem Finanzamt vorzulegen
- Bruttobetrag, d. h. „inkl.“ Ust
- Nicht zu berücksichtigen:
 - Einfuhr
 - Innergemeinschaftlicher Erwerb
 - Umsatzsteuerfrei L + L

- Umrechnung des Gesamtumsatzes in einen Jahresbetrag
 - Gründung am 1.8.2014
 - Umsatz 2014: EUR 6.000
 - Umsatz-Plan 2015: EUR 45.000
 - Hochrechnung 2014:
 - $\text{EUR } 6.0000 \cdot 12 \text{ Monate} / 5 \text{ Monate}$
 - Jahresumsatz = EUR 14.400

- Bindungswirkung: 5 Jahre
 - entfällt nicht von selbst
 - muss auch dann widerrufen werden
- Entscheidung kann aber bis zur Unanfechtbarkeit widerrufen werden

- **Wechsel der Besteuerungsform**
 - Umsatzsteuer: Umsatzsteueranfall abhängig von Datum der Leistungserbringung – nicht Zahlungsdatum
 - Vorsteuer: Nur insoweit abzugsfähig, wie Leistung einem regelbesteuertem Umsatz zuzuordnen ist

- **Würdigung:**
 - Pro: Vereinfachung der Buchhaltung
 - Pro: geringere Verwaltungskosten
 - Contra: Vorsteuer aus Investitionen nicht abzugsfähig
 - Contra: VK-Preise werden meist zu günstig kalkuliert, nicht nachholbar bei Wechsel der Besteuerungsform

➤ Allgemeiner & ermäßigter Steuersatz

	7 %	19 %
Kunst (Künstler)	X	
Kunst (Galerie)		X
Lebensmittel	X	
Restaurant		X
Hotel – Übernachtung	X	
Hotel – Frühstück		X
Hundekekse	X	
Babynahrung		X

- Wie hoch ist der Jahreszinssatz, wenn ein Zinssatz von x % für y Tage gewährt wird?
 - 2 % in 7 Tagen: 102,86 %
 - 2 % in 14 Tagen: 51,43 %
 - 2 % in 31 Tagen: 23,23 %

Edelmann Steuerberatung

Gerbermühlstraße 7

60594 Frankfurt am Main

T 069 6860590

F 068 68605958

E info@edelmann-steuerberatung.de

Besuchen Sie uns!

www.edelmann-steuerberatung.de